

STANDARDSCHUTZKONZEPT FÜR BED & BREAKFAST-BETRIEBE UNTER COVID-19

Version 20.04.2021

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept dient als Vorlage für alle Bed & Breakfast-Betriebe. Die nachfolgenden Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die kantonalen Behörden führen strenge Kontrollen durch. Die Betriebe können zusätzliche Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (zum Beispiel im Lebensmittelbereich). Es sind sämtliche Bestimmungen der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) zu befolgen.

Interne Gäste: Für sie gilt eine Sperrstunde von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Der Betrieb kann jedoch Getränke und Speisen für die Konsumation im Zimmer zur Verfügung stellen.

Externe Gäste: Die Terrassen dürfen für die Konsumation wieder geöffnet werden. Die Konsumation von Essen und Getränken erfolgt ausschliesslich sitzend. Es dürfen maximal 4 Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.

Dienstleistungen wie Massagen, Kosmetik und Ähnliches dürfen für externe Gäste angeboten werden.

Dieses Schutzkonzept ist bis auf Widerruf gültig. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes massgebend. Bitte beachten Sie, dass einige kantonale Bestimmungen über dieses Schutzkonzept hinausgehen. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

Unter Gästegruppen werden im Folgenden jene Gäste zusammengefasst, die gemeinsam eintreffen oder für die gemeinsam vor dem Besuch oder vor Ort reserviert wurde.

Wenn nachstehend von Mitarbeitenden / Personal gesprochen wird, sind alle im Betrieb beschäftigten Personen (auch die Inhaber und mitarbeitenden Eheleute / Partner) gemeint.

Für branchenübergreifende Dienstleistungen gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Branche (z.B. Gastgewerbe).

BETROFFENER BETRIEB

Name	Adresse

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Betriebs soll sicherstellen, dass folgende Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen getroffen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche bzw. Inhaber sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen zuständig.

1. Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist in öffentlich zugänglichen Innenräumen, im Aussenbereich des Betriebs sowie am Arbeitsplatz obligatorisch.
3. Halten sich mehrere Gästegruppen gleichzeitig im Betrieb auf, muss sichergestellt werden, dass sie sich nicht vermischen. WC / Badezimmer sollen, wenn immer möglich, nicht durch verschiedene Personengruppen geteilt werden.
4. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und / oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
5. Oberflächen und Gegenstände sind nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig zu reinigen, insbesondere, wenn sie von mehreren Personen berührt werden. Oberflächen im Badezimmer sowie WC und Wasserhähne müssen bei Nutzung durch verschiedene Personengruppen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
6. Kranke im Betrieb werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen gilt es zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Mitarbeitende und andere betroffene Personen müssen über die Vorgaben und Massnahmen informiert werden.
9. Die Vorgaben müssen auf Managementebene umgesetzt werden.
10. Die Personendaten aller Gäste werden erfasst. Die Meldescheinpflicht gilt auch ausserhalb von COVID-19.

Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden. Es obliegt dem jeweiligen Kanton zu entscheiden, welche Voraussetzungen dazu im Detail erfüllt sein müssen.

Der Unterzeichnende bestätigt in diesem Fall mit seiner Unterschrift, dass der Betrieb weder den erforderlichen Mindestabstand während einer bestimmten Dauer einhalten, noch geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergreifen kann, weil dies einen wirtschaftlichen Betrieb verunmöglichen würde. Dies kann etwa beinhalten, dass die Kapazitäten unter Einhaltung des Mindestabstandes zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichen würden oder dass die räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand zulassen. Der Betrieb begründet im Folgenden die Unterschreitung des Mindestabstandes, sollten andere Gründe ausschlaggebend sein.

Begründung

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs (und des Wellnessbereichs) die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle Personen im Betrieb sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. GESICHTSMASKEN

In allen **öffentlich** zugänglichen Innenräumen und im Aussenbereich gilt eine Maskenpflicht.

Massnahmen

In B&B-Betrieben mit Rezeption / Restaurant, die grundsätzlich **öffentlich** zugänglich sind, gilt analog zu den Hotels die Maskenpflicht.

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und im Aussenbereich des Betriebs eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Gäste in Restaurations- und Barbetrieben, wenn sie an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch / Ausgang sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.

Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt auch für das Personal, das dort arbeitet.

Das Servieren von Mahlzeiten erfolgt ausschliesslich mit Maske.

Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

In Aufenthaltsräumen (Küche, Wohnzimmer) sowie im Garten / auf dem Balkon gilt eine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 Metern zwischen den verschiedenen Gästegruppen nicht eingehalten werden kann. Unterschiedliche Nutzungszeiten können dabei helfen.

Im Schlafzimmer muss keine Maske getragen werden.

Für interne Gäste sind Fitness, Wellness- und Spa sowie Aussen und Innenbereiche der Schwimmbäder zugänglich. Es gilt eine Wasserfläche von 25 m² pro Person (innen) respektive 10 m² (ausser). Hallenbäder dürfen für externe Gäste ausschliesslich für sportliche Aktivitäten geöffnet werden. Innenbereiche von Wellness- und Spa Bereich sind für externe Gäste geschlossen. Erlaubt sind Schwimmanlagen oder Solbäder draussen. In Wellness und Spa gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen ist das Tragen im Dampfbad, in der Sauna oder beim Schwimmen. Es wird

Massnahmen

empfohlen, eine möglichst getrennte Benutzung von Sauna und Dampfbad sicherzustellen. Für Hotelgäste ist die Nutzung der Hallenbäder nicht von sportlichen Aktivitäten abhängig.

In Innenräumen müssen Arbeitnehmende eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt, sobald sich mehr als eine Person am Arbeitsplatz aufhält.

3. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.

Massnahmen

Halten sich mehrere Gästegruppen im Betrieb auf, muss sichergestellt werden, dass sie sich nicht vermischen. WC / Badezimmer sollen, wenn immer möglich, nicht durch unterschiedliche Personengruppen geteilt werden.

Die Grösse einer Gästegruppe ist bei Veranstaltungen mit Publikum auf max. 100 Personen (draussen) respektive 50 Personen (drinnen) beschränkt.

Bei Veranstaltungen vor Publikum ist weiter zu beachten:

- Sitzpflicht, auch während der Pausen
- Sitzplätze müssen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein
- Restaurationsbetrieb und Take-away verboten
- Konsumation verboten (einzige Ausnahme gemäss Erläuterungen: mitgebrachte Snacks oder Getränke, wie Praxis im Zug)

Bei Veranstaltungen ohne Publikum, in nicht öffentlich zugänglichem Kreis, ist Grösse der Gästegruppe sowohl drinnen als draussen auf 50 beschränkt.

Bei Veranstaltungen privaten Treffen und Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis sind die Grössen der Gästegruppe auf 15 (draussen) respektive 10 Personen (drinnen) beschränkt.

In Aufenthaltsräumen (Küche, Wohnzimmer) gilt keine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 Metern zwischen den verschiedenen Gästegruppen eingehalten werden kann.

In Restaurations- und Barbetrieben erfolgt die Konsumation von Essen und Getränken in Innenräumen (interne Gäste) und im Freien sitzend. Es dürfen maximal 4 Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.

Kinderspielecken und Spielplätze sind erlaubt. Die Anzahl der Kinder ist nicht beschränkt. Für sie gelten keine Mindestabstände.

Übernachten zwei nicht miteinander bekannte Gästegruppen in einer Wohnung / in einer Unterkunft (unabhängige Anreisen), ist die 1,5 Meter Abstandsregel einzuhalten und / oder eine Maske zu tragen. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand. Gäste, die gemeinsam anreisen und in einem Mehrbettzimmer übernachten, müssen keine 1,5 Meter Abstand einhalten. Dies gilt auch für Familien.

4. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Massnahmen
In B&B-Betrieben ohne Rezeption / Restaurant, die grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich sind, gilt keine Maskenpflicht, solange der Abstand von 1,5 Meter (auch in Gemeinschaftsräumen) eingehalten werden kann.
Zwischen Gast und Gastgeber / Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.
Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und / oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
Wenn die Distanz von 1,5 Metern im Restaurant / Frühstücksraum nicht eingehalten werden kann, müssen gestaffelte Essenszeiten eingeführt werden. Andernfalls muss mit trennenden Elementen (z.B. Plexiglas) gearbeitet werden.
Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch.
Sitzplätze in Seminarräumen haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern.
Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten. Wenn die Personen auf dem Weg hin zum Buffet oder zurück sind, ist eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Konsumation muss sitzend erfolgen.

5. REINIGUNG

Oberflächen und Gegenstände sind nach Gebrauch, insbesondere, wenn sie von mehreren Personen berührt werden, bedarfsgerecht und regelmässig zu reinigen.

Massnahmen
Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen Luftaustausch (z.B. 4 x täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Lufrückführung zu verzichten (nur Frischluft).
Bei Aussenbereichen muss die Luftzirkulation gewährleistet sein. So dürfen bei überdachten Aussenbereichen auf mindestens der Hälfte der Seiten der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein; sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden.
Oberflächen und Gegenstände (auch Telefone, Arbeitswerkzeuge etc.) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel insbesondere bei gemeinsamer Nutzung zu reinigen.

Massnahmen

WC-Anlagen (inkl. WC-Spülung und Wasserhähne) sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.

Abfalleimer müssen regelmässig geleert werden. Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden. Es gilt Hilfsmittel (z.B. Besen, Schaufel) zu verwenden, Handschuhe zu tragen und sofort nach dem Gebrauch zu entsorgen.

Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z. B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tischläufers oder ähnlicher Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.

Arbeitskleider werden regelmässig gewaschen und wenn möglich nicht untereinander geteilt.

6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, sich in die Isolation gemäss BAG (<https://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene>) zu begeben. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen sind zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Hygienemasken werden je nach Gebrauch regelmässig gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Einweghandschuhe werden regelmässig gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

8. INFORMATION

Mitarbeitende und weitere betroffene Personen sind über die Richtlinien und Massnahmen zu informieren.

Massnahmen

Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf die Distanzregeln, das Tragen der Maske sowie die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.

Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handschuhe etc.) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden.

Massnahmen

Das Personal wird in der fachgerechten Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln geschult, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsstationen abzudecken.

Die Gäste werden vorgängig darauf hingewiesen, dass bargeldloses Bezahlen (Vorabüberweisung) bevorzugt wird.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben auf Managementebene.

Massnahmen

Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Gesichtsmasken, Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.

Der Anbieter (Gastfamilie) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

Die Betreiber müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können Bussen verhängen oder einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen.

10. PERSONENDATEN

Der Betrieb erfasst die Kontaktdaten der Gäste. Diese Pflicht gilt auch ausserhalb von COVID-19 für in- und ausländische Gäste.

Massnahmen

Von jedem Gast werden die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Datum, Zeit) und die Zimmernummer / der Zimmername erfasst. Der Betrieb bewahrt die Daten 10 Jahre auf und vernichtet sie danach vollständig. Der kantonsärztliche Dienst kann die Kontaktdaten einfordern, wenn er dies für notwendig erachtet.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Für branchenübergreifende Dienstleistungen gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Branche.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Datum und Unterschrift: _____